

Grundsätze der AfB zur Bewilligungspflicht von Reklamen an Kantonsstrassen (September 2011)

	Baute	Baubewilligungs- pflicht	Strassenverkehrs- rechtlich Zustimmung		Kant. Zustimmung für Unterschreitung Strassenabstand	Gebühren (Baubewilligungsgebühr = BBG; Reklamegebühr = RG)
			Kanton	Gde		
Freistehende Reklamen						
permanente	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	BBG+RG
temporäre (unbeleuchtet, innerorts und bis 100 m ausserorts) < 3,5 m ² (inkl. Wahl- und Abstimmungsplakate)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine
temporäre > 3,5 m ²	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	BBG+RG
Reklamen mit mehr als 6 m Strassen- abstand	Ja	Ermessen Gde	Ja	Ja	Nein	RG
Fassadenreklamen						
permanente	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	RG
temporäre (unbeleuchtet, innerorts und bis 100 m ausserorts) < 3,5 m ²	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine
temporäre > 3,5 m ²	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	RG

Im Regelfall werden baubewilligungspflichtigen Reklamen im Strassenabstand **erleichterte Ausnahmegewilligungen** (§ 67a BauG) erteilt.
Reklamen sind **temporär**, wenn sie die Voraussetzungen von § 49 Abs. 3 BauV erfüllen: Wahl- und Abstimmungsplakate (8 Wochen vor Termin; andere 6 Wochen vor Termin plus eine Woche Abräumfrist).

Ausserhalb der Bauzonen sind Reklamen grundsätzlich unzulässig.